



Richtlinie der Stadt Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs vom 01.03. 2020 – 31.05.2020

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Die Lebensqualität in der Stadt Eckernförde wird durch den motorisierten Straßenverkehr zunehmend beeinträchtigt. Durch das vorliegende Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, Fahrten mit PKW oder Kleintransporter auf kürzeren Strecken zu vermeiden. Die Stadt Eckernförde fördert die Anschaffung von in Eckernförde genutzten Lastenrädern und somit den Klimaschutz sowie nachhaltige und innovative Anwendungen im Verkehrsbereich. Denn Lastenräder und Lastenpedelecs ermöglichen eine schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität im Stadtgebiet. Der Zuschuss kann von privaten Personen, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Verbänden beantragt werden – Lastenräder eignen sich besonders für eine geteilte Nutzung. Das Förderprogramm unterstützt die Realisierung der verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Stadt Eckernförde und einen langfristigen, nachhaltigen Einsatz der Fahrzeuge.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Fahrzeugen zur gewerblichen, gemeinnützigen und privaten Nutzung.

Gefördert werden:

- **Lastenfahrräder:**

Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind.

- **Lastenpedelecs:**

Dies sind Pedelecs, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind.

STADT ECKERNFÖRDE

Der Bürgermeister



3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind

- Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Eckernförde
- freiberuflich Tätige mit Sitz in der Stadt Eckernförde
- gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Eckernförde
- Gewerbetreibende, Unternehmen mit Sitz in der Stadt Eckernförde .

Die Bezuschussung ist pro Antragsteller nur einmal zulässig.

4. Zuschussvoraussetzungen

4.1 Ein Zuschuss wird nur gewährt für neue Maßnahmen. Maßnahmen, die vor dem 01.03.2020 (s. Ziff. 4.5) begonnen worden sind, werden nicht gefördert. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.

4.2 Ein Zuschuss wird von der Stadt Eckernförde nur gewährt, wenn keine Förderung von dritter Seite beantragt wird. Wird von dritter Seite ein Zuschuss gewährt, ist der nach dieser Richtlinie gewährte und ausgezahlte Zuschuss an die Stadt Eckernförde umgehend zurückzuzahlen.

4.3 Gefördert werden Neufahrzeuge. Die geförderten Fahrzeuge sind von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Lieferung des Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs zu nutzen. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss in voller Höhe umgehend an die Stadt Eckernförde zurückzuzahlen. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für mindestens 36 Monate die mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „gefördert durch die Stadt Eckernförde“ und „Klimaschutz in Eckernförde“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen. Die Nutzung des Lastenfahrrades bzw. pedelecs erfolgt überwiegend im Stadtgebiet von Eckernförde.

4.4 Mit Erlass des Zuschussbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des geförderten Fahrzeugs vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Zuschussvoraussetzungen ist der Zuschuss umgehend zurück zu zahlen.

STADT ECKERNFÖRDE

Der Bürgermeister



4.5 Der Förderzeitraum beginnt am 01.03.2020 und endet am 31.05.2020. Nur in diesem Zeitraum gestellte Förderanträge werden berücksichtigt. Aus dem Förderprogramm stehen insgesamt 10.000,00 € zur Verfügung.

5. Art der Förderung

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur für die in dieser Richtlinie beschriebene Maßnahme verwendet werden.

Für Lastenfahrräder als auch für Lastenpedelecs beträgt der städtische Zuschuss maximal 25 % der Nettoneuanschaffungskosten, aber maximal 400,00 € pro Antrag. Nicht förderfähig sind S-Pedelecs und E-Bikes. Der Anspruch auf Auszahlung des Förderzuschusses ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.

II. Verfahren

6. Antragsteller, Bewilligungsbehörde

Das Formular (Anlage 1) für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der

Stadt Eckernförde

Bauamt

Klimaschutzmanagement

Rathausmarkt 4-6

24340 Eckernförde

Telefon: 04351 710 680

E-Mail: manina.herden@stadt-eckernfoerde.de

erhältlich und dort mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich und wenn möglich auch per E-Mail einzureichen. Um die Verwendung von Recycling-Papier zum Schutz unserer Umwelt wird gebeten.

7. Antragsprüfung

Die Stadt Eckernförde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien. Im Einzelfall kann das Klimaschutzmanagement weitere Unterlagen anfordern. Daneben steht der Dienststelle ein Prüfungsrecht nach § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein zu.

STADT ECKERNFÖRDE

Der Bürgermeister



8. Bewilligung der Förderung

Die Stadt Eckernförde entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen durch Zuschussbescheid oder durch einen ablehnenden Bescheid. Für die Bearbeitung dieser Richtlinien werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

9. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt Eckernförde nach Zugang des Zuschussbescheides und Vorlage des Kaufvertrages und der Rechnung auf ein von der Antragstellerin / dem Antragsteller zu benennendes Konto.

III. Allgemeines

10. Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i.V.m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1076.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.05.2020 außer Kraft.

Eckernförde, am

03.07.2020

Jörg Sibbel

Bürgermeister